

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

AMSTETTEN - LONSEE

GEMEINDE: AMSTETTEN

GEMARKUNG: REUTTI

KREIS: ALB-DONAU-KREIS



21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IM BEREICH

„SONDERGEBIET GRÜNHABERÄCKER I“

Entwurf: 02.02.2023

BEGRÜNDUNG

1 Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Städtebauliche Begründung, Ziel und Zweck der Planung

Ein privater Investor möchte auf seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Die Gemeinde Amstetten möchte mit der Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Vorhaben sowie der hierfür erforderlichen Flächennutzungsplanänderung einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten.

Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen werden durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar.

Durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der zum Betrieb notwendigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen auf der Gemarkung Amstetten können durch den Ausbau regenerativer Energien und dezentraler Technologien Energiesparpotenziale genutzt werden. Zudem kann der Anteil des überregionalen Transportes von Elektrizität verringert und die regionale und lokale Energiebereitstellung stabilisiert werden.

Da mit der vorliegenden Planung ein regionaler Beitrag zu den Klimaschutzziele geleistet werden kann, begrüßt die Gemeinde Amstetten den Wunsch des Investors.

Auf den Flurstücken (132 östlicher Teil und 133), ca. 700 m westlich von Reutti, südlich angrenzend an die Landesstraße L1232 zwischen Amstetten-Reutti und Oppingen sowie östlich der landwirtschaftlichen Gebäude wird auf einer Ackerfläche („benachteiligte Agrarfläche“) der Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus natürlicher Sonnenstrahlungsenergie beabsichtigt.

Die zu überbauende Fläche beträgt ca. 3,4 ha kann bei Einsatz von Solarmodulen mit einem Wirkungsgrad von ca. 20% eine Leistung von ca. 4 MWp installiert werden. Die zu erwartenden Jahresstromproduktion beträgt ca. 4,4 GWh – und damit dem Verbrauch von ca. 1.100 Haushalten.

Die Photovoltaikmodule werden auf einer Stahlkonstruktion in nach Süden ausgerichteten Reihen aufgestellt.

Die Unterkonstruktion wird über Rammfundamente mit dem Erdboden verbunden, die sich beim Abbau der PV Anlage wieder rückstandslos aus dem Boden entfernen lassen (keine Betonfundamente).

Ziele des Landes Baden-Württemberg:

„Die Stromerzeugung durch Photovoltaik ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen ist daher auch ein Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen erforderlich. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sah bislang für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und damit die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert (Quelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg).“

Gemäß Energieatlas Baden-Württemberg befindet sich die gesamte Gemarkung Amstetten im benachteiligten Gebiet.

1.2 Flächennutzungsplanänderung

Aufgrund der Ziele und zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Amstetten ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern und im Bereich des Plangebiets ein Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage auszuweisen.

2 Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren durchgeführt. Es werden zwei Anhörungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange und Behören gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplans wird ein Umweltbericht erstellt, welcher auch zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vorgelegt wird. Am Ende des Verfahrens wird eine zusammenfassende Erklärung erstellt.

3 Verfahrensstand

Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Amstetten - Lonsee hat am 26.04.2022 die 21. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Im Zeitraum vom 13.05.2022 – 13.06.2022 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt. Am 02.02.2023 soll der Auslegungsbeschluss durch die Verbandsversammlung gefasst werden.

4 Räumlicher Geltungsbereich

4.1 Beschreibung des Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Ortsteils Reutti, Gemeinde Amstetten.

Das Plangebiet erstreckt sich über die Grundstücke der Flurstücks-Nummern: 132 (Teilfl.) und 133 (Teilfl.) Gemarkung Reutti.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 3,4 ha.

5 Einordnung in die übergeordnete Planung

5.1 Regionalplan

Das Plangebiet befindet sich in der Planungsregion des Regionalverbandes Donau-Ilser (RVDI). Die Gemeinde Amstetten bildet mit der Gemeinde Lonsee ein Doppelzentrum und liegt auf einer Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung. Es

werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete von der Planung tangiert. In der Fortschreibung befindlichen Regionalplanänderung ist die Plangebietsfläche als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft vorgesehen.

5.1.1 Insbesondere folgende Ziele des Regionalplans Donau-Iller von 1987 sind zu beachten:

B III 1 Landwirtschaft

1.1 Allgemeines Ziel

1.1.1 Die bäuerliche Landwirtschaft in der Region Donau-Iller soll als wichtiger Wirtschaftsfaktor erhalten und weiterentwickelt werden. Dadurch soll die Erzeugung gesunder und preiswerter Lebensmittel in ausreichender Menge sowie die Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei möglichst geringer Belastung des Natur- und Wasserhaushaltes gesichert werden. Die Bodenfruchtbarkeit soll erhalten werden.

1.2 Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen

1.2.1 Die landwirtschaftlichen Flächen in der Region Donau-Iller, insbesondere die für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeigneten Flächen, sollen so weit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen mit beeinträchtigten Erzeugungsbedingungen sollen dort, wo sie für die Kulturlandschaft und die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, landwirtschaftlich genutzt oder gepflegt werden.

BX Energieversorgung

1 Allgemeines Ziel

1.1 Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, daß der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden. Auf einen möglichst sparsamen und rationellen Umgang mit Energie soll in der Region hingewirkt werden. Vor allem soll angestrebt werden, bei bestehenden Energieerzeugungsanlagen die Schadstoff-Emissionen auf das nach dem Stand der Technik mögliche Maß zu reduzieren und den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen.

5.1.2 Insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind gem. der in der Fortschreibung befindlichen Regionalplanänderung zu berücksichtigen:

B I 2.1 Landwirtschaft

G (1) Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen.

G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft soll erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

G (3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt.

G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

B I 3 Bodenerhaltung

G (1) Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten, wenn möglich wiederhergestellt und Bodenbelastungen gemindert werden.

B V 2 Energieversorgung

G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

G (3) Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden.

B V 2.2 Solarenergie

G (1) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorrangig auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.

G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorrangig in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

G (3) Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.

5.1.3 Abwägung:

Gemäß derzeit gültigem Regionalplan werden keine Vorbehaltsgebiete für landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Im Entwurf der Gesamtfortschreibung ist die Fläche als Vorbehaltsfläche vorgesehen. In der Gemeinde Amstetten sowie im OT Reutti stehen noch großflächig landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung. Landwirtschaftliche Flächen und deren Böden werden nur in unbedingt erforderlichem Umfang beansprucht. Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird der Boden nicht versiegelt. Die Bodenfunktionen bleiben erhalten. Für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird eine Rückbauverpflichtung aufgenommen, soweit die Fläche nicht mehr entsprechend genutzt wird. Somit geht der landwirtschaftlich geeignete Boden weder dauerhaft noch unwiederbringlich verloren.

Mit dem Vorhaben wird dem Ausbau erneuerbarer Energie Rechnung getragen und zum Klimaschutz beigetragen. Die vorgesehene Fläche ist durch die bestehenden Gebäude sowie durch die Landesstraße vorbelastet. Es wird kein hochwertiger Landschaftsraum herangezogen. Es erfolgt kein Eingriff in Schutzgebiete. Aus Sicht der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft wurden die Belange ausreichend abgewogen. Mit dem Vorhaben soll der Ausbau der regenerativen Energien zügig unterstützt werden und der aktuellen Energieknappheit entgegen gewirkt werden.

Andere, u.U. besser geeignete Grundstücke, stehen derzeit nicht zur Verfügung.

6 Alternativen zur vorliegenden Planung, Nachverdichtungs- und Innenentwicklungsmöglichkeiten

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Landwirtschaftliche Flächen und deren Böden werden nur in unbedingt erforderlichem Umfang beansprucht. Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird der Boden nicht versiegelt. Die Bodenfunktionen bleiben erhalten. Für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird eine Rückbauverpflichtung aufgenommen, soweit die Fläche nicht mehr entsprechend genutzt wird. Somit geht der landwirtschaftlich geeignete Boden weder dauerhaft noch unwiederbringlich verloren.

Mit dem Vorhaben wird dem Ausbau erneuerbarer Energie Rechnung getragen und zum Klimaschutz beigetragen.

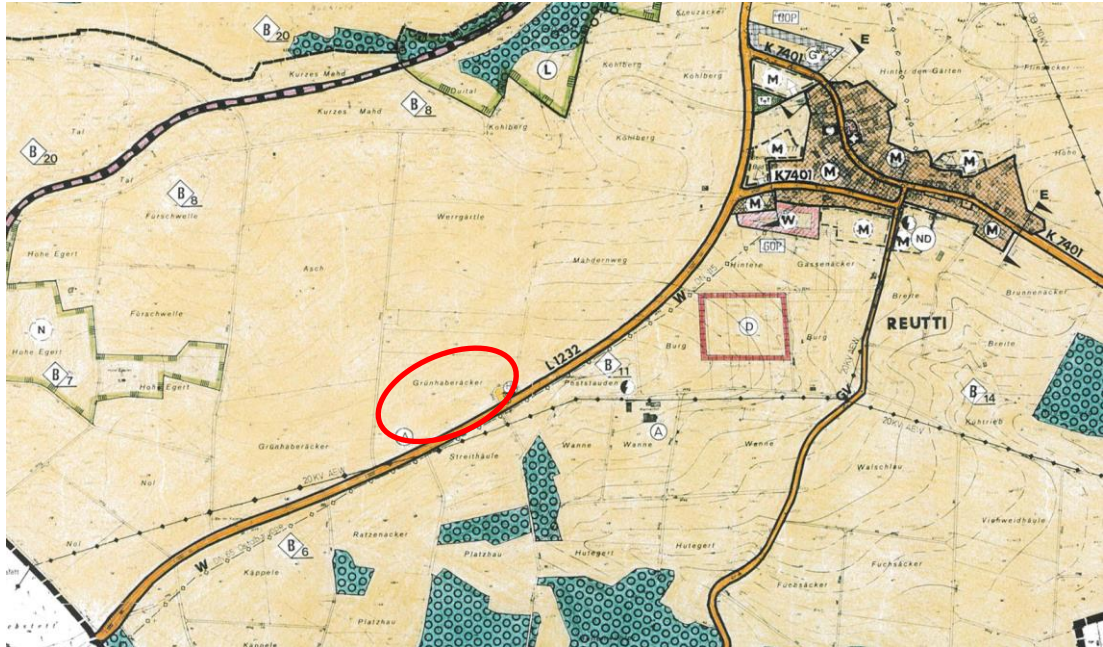
- Auf die Standortprüfung, die als Anlage beigefügt wird, wird verwiesen. -

7 Bestehende Rechtsverhältnisse

7.1 Planungsrecht

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Amstetten - Lonsee von 1996 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die vorliegende Planung kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Ausschnitt wirksamer Flächennutzungsplan:



7.2 Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück des Plangebietes befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers (Privateigentum).

7.3 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet sowie die gesamte Gemeinde Amstetten befindet sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart“.

7.4 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine naturschutzrechtlichen gesicherten Schutzgebiete.

7.5 Hochwasserschutzgebiete

Im Plangebiet kommt kein Hochwasserschutzgebiet (HQ₁₀, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}) vor.

7.6 Denkmalschutzgebiete

Gemäß Flächennutzungsplan liegen im Bereich des Plangebietes keine bekannten Denkmalschutzgebiete.

7.7 Sonstige Schutzgebiete

Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

7.8 Altlasten / Altablagerungen

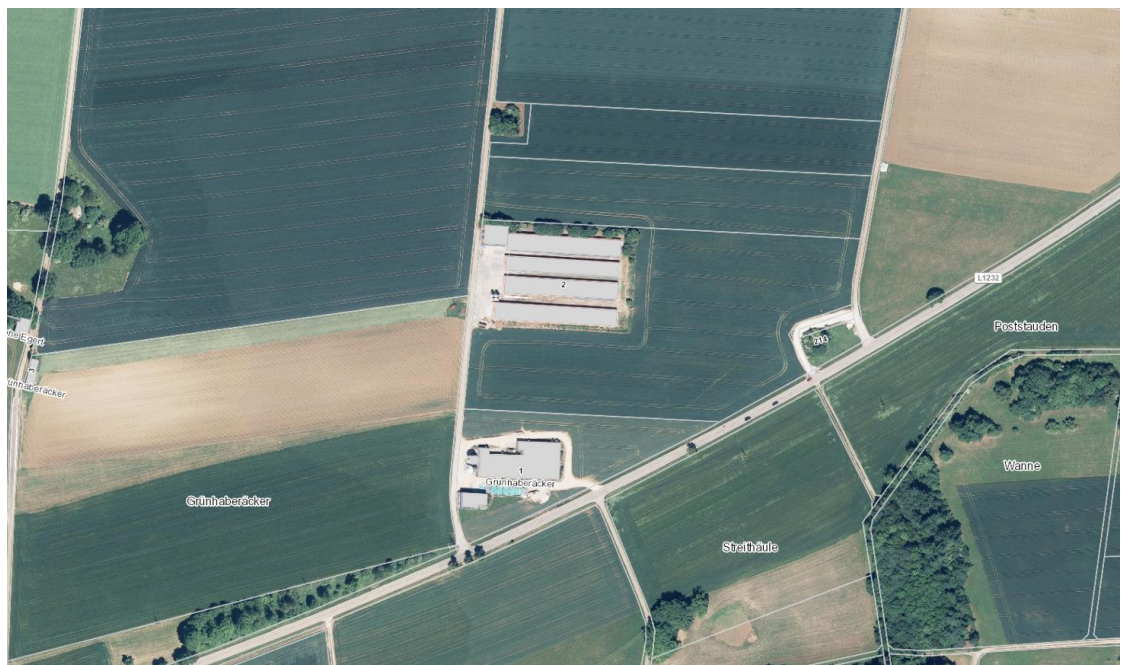
Es sind keine Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet bekannt.

8 Bestand innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs

Das Plangebiet wird derzeit intensiv als Ackerland bewirtschaftet. Im Plangebiet sind keine Gehölze vorhanden.

Angrenzend befinden sich weitere landwirtschaftliche Ackerflächen und Hofstellen.

Luftbild des Plangebietes:



Quelle: LUBW, abgerufen am 15.03.2021

9 Erschließung und Versorgung

Das Plangebiet ist über einen Feldweg an die Landesstraße L 1232 angebunden. Ein Ausbau des Straßennetzes ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

10 Umweltschutz und Umweltverträglichkeit

10.1 Prüfungsumfang und Ausgleichspflicht

Für das Plangebiet des Bebauungsplans „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ wurde ein Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt. Das Plangebiet ist deckungsgleich mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Der Umweltbericht wird als Anlage zum Bebauungsplan/Flächennutzungsplan beigefügt.

Der Umweltbericht gilt somit gleichermaßen für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung.

Ergebnisse des Umweltberichtes:

Im Umweltbericht des Ing.-Büros Wassermüller Ulm GmbH wurden die Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Erholung, Klima und Luft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur und Sachgüter) im Bestand erfasst, bewertet und eine Prognose für die Auswirkungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden berechnet und dargestellt. Zusammenfassend kann der Eingriff in die Schutzgüter durch die getroffenen Festsetzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Der Eingriff ist innerhalb der Vorhabenfläche ausgleichbar und bedingt ein Plus von 370.614 Ökopunkten. Dabei fallen 16.100 Ökopunkte auf die Sträucher außerhalb der Modulflächen.

10.2 Artenschutz

Der Artenschutz ist unabhängig vom Verfahren immer zu beachten.

Zum vorliegenden Bebauungsplan wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse und der ggf. erforderliche Ausgleich werden entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt.

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung:

Durch die geplante Photovoltaikanlage westlich von Amstetten-Reutti sind alle lokalen Populationen der derzeit dort vorkommenden bzw. möglichen streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur

unerheblich betroffen. Für Vögel sind sowohl spezifische Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Blühstreifen oder Getreideanbau mit doppeltem Saatreihenabstand) erforderlich, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen. In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist der B-Plan „Sondergebiet Grünhaberäcker I“ aus der Sicht des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

11 Immissionsschutz

Immissionen entstehen lediglich durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Felder. Auf die mögliche Staubentwicklung und der Ablagerung auf den Modulen wird hingewiesen und ist zu dulden.

12 Nachteile auf Dritte durch die Planverwirklichung

Nachteile auf Dritte durch die Planverwirklichung sind nicht zu erwarten. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke sind weiterhin erschlossen und anfahrbar. Das landwirtschaftliche Wegenetz bleibt unberührt.

Durch die Verwendung von reflexionsarmen Modulen und die Eingrünung des Gebiets können wesentliche Lichtreflexionen ausgeschlossen werden.

Die Anlage verursacht praktisch keine Geräusche und Emissionen.

Durch die Bebauung des Flurstückes mit der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage bleibt das landwirtschaftliche Wegenetz unberührt und es ergeben sich keine planungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Nachteile gegenüber der Ist-Situation für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

13 Hinweise

13.1 Altlasten

Sollten bei Erdarbeiten Verunreinigungen oder Altablagerungen, wie Müllrückstände, Verfärbungen oder auffällige Gerüche, festgestellt werden ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Abteilung Wasser- und Bodenschutz sofort zu benachrichtigen.

13.2 Denkmalschutz

13.2.1 Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen/das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstellen sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

13.2.2 Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.

Aufgestellt:

Ulm, den 26.04.2022/02.02.2023

Amstetten, den 26.04.2022/02.02.2023

**WASSERMÜLLER ULM GMBH
INGENIEURBÜRO**

Hörvelsinger Weg 44, 89081 Ulm

Verbandsvorsitzender

Johannes Raab, Bürgermeister Amstetten